



Allgemeine Geschäftsbedingungen MONHEIM AM RHEIN

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem/der Besteller/-in, beziehungsweise dem/der Auftraggeber/-in (nachfolgend „Gast“ genannt) und der Veranstalterin, der Stadt Monheim am Rhein.

1. Geschäftsgrundlage

1.1 Veranstalterin

Die Monheimer Kulturwerke GmbH vermittelt als Betreiberin der Tourist-Information in Monheim am Rhein (Geschäftsstelle Ingeborg-Friebe-Platz 19, 40789 Monheim am Rhein) Stadtführungen für Einzelgäste und Gruppen. Dabei ist die Monheimer Kulturwerke GmbH ausschließlich als Vermittlerin zwischen dem Gast der Führung und der Stadt Monheim am Rhein als Veranstalterin der Stadtführungen tätig. Alle Vertragsbeziehungen regeln sich zwischen diesen Vertragsparteien ausschließlich gemäß den folgenden Bestimmungen.

1.2 Inhalt

Das Altstadt-Management der Stadt Monheim am Rhein veranstaltet Stadtführungen mit der Vorstellung der Altstadt sowie ausgewählter Gastronomien unter dem Titel „Altstadt Kulinarik-Touren“.

Unter Begleitung von ausgebildeten, durch die Stadt Monheim am Rhein beauftragten Monguides, werden die Führungen zu verschiedenen Themen in der Altstadt durchgeführt. Die Dauer der jeweiligen Touren ist in der Regel mit drei Stunden angesetzt, die Teilnehmerzahl liegt bei bis zu 20 Personen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Buchung und Vertragsschluss

Tickets zur Buchung sind erhältlich in der Tourist-Information bei den Monheimer Kulturwerken, im Ticketshop der Monheimer Kulturwerke oder unter Telefon: +49 2173 276-444, per E-Mail an: touristinfo@monheim.de oder unter www.monheimer-kulturwerke.de). Der Ticketkauf ist bis drei Tage vor dem Termin erforderlich.

Nach Buchung einer Tour erhält der Gast eine Bestätigung entsprechend der Buchungsform (E-Mail oder ein Ticket). Mit der Buchung erkennt der Gast diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Die Zahlung des Tourentgelts erfolgt im Voraus mit den zugelassenen Zahlungsmitteln. Die Buchung wird verbindlich, sobald für die bestellte Tour ein Zahlungseingang erfolgt ist. Dadurch kommt zwischen dem Gast und der Stadt Monheim am Rhein ein verbindlicher Vertrag zustande. Die Monheimer Kulturwerke sowie der Anbieter des Ticketsystems Reservix sind weder Veranstaltende der angebotenen Stadtführungen, noch haben sie Einfluss auf deren Durchführung.

2.2 Rücknahme, Umtausch, Widerrufsrecht, Mindestteilnehmerzahl, Ausschluss von der Veranstaltung

Tickets sind von Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen, können jedoch auf eine andere Person übertragen werden.

Bei dem Verkauf von Eintrittskarten für eine Freizeitveranstaltung wie beispielsweise einer Stadtführung liegt kein Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b BGB vor. Dies bedeutet, dass dem Gast kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht gegenüber der Stadt Monheim am Rhein zusteht. Jede Bestellung von Tickets ist damit verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung der bestellten Tickets.

Die Stadtführungen finden ab einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen statt. Sofern die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, behält sich die Veranstalterin vor, die Veranstaltung bis 24 Stunden vor Beginn abzusagen. In diesem Falle werden die vollen Ticketpreise zurückerstattet.

Gäste können von der Tour ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die in Nummer 4 aufgeführten Regeln verstoßen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Tourentgelts.

3. Leistungen

3.1 Verköstigung

Die Ticketpreise variieren je Kulinarik-Tour und beinhalten bis zu vier Gänge mit unterschiedlichen Speisen und Getränken in den ausgewählten Gastronomien, sowie die Stadtführung durch die Altstadt.

3.2 Ablauf kulinarischer Stadtführungen

Nach der Begrüßung durch die oder den Monguide folgt eine kurze Einführung zum Ablauf. Die Monguides sind im Auftrage der Stadt Monheim am Rhein berechtigt, saison- und wetterbedingte Streckenänderungen und Abweichungen von den angegebenen Routen, Destinationen und Gastronomien, sowie der Führungsdauer vorzunehmen.

3.3 Wartezeit

Bei Verspätung der Gäste halten die Monguides eine Wartezeit von 10 Minuten ab dem vereinbarten Beginn ein. Nach Verstreichen der Wartezeit gilt die Tour als stattgefunden und begründet somit den Anspruch auf den Vertragsgesamtpreis.

3.4. Treffpunkt

Der Treffpunkt ist auf dem Ticket angegeben und ist in der Regel an der Tourist-Information am Landschaftspark Rheinbogen (Am Vogelort, 40789 Monheim am Rhein) oder am Schelmenturm (Turmstraße 1, 40789 Monheim am Rhein).

4. Einzuhaltende Regeln

4.1 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung der jeweiligen Gastgeberin oder des jeweiligen Gastgebers. Die Hinweise der Monguides und der Hausherrinnen und -herren sind zu beachten.

4.2 Verhaltensregeln

Die Gäste haben sich so zu verhalten, dass sowohl andere Gäste als auch die Betriebe nicht gestört oder belästigt werden und die in der Gastronomie geltenden Regeln beachtet werden (zum Beispiel Rauchverbot). Eine Teilnahme von Personen, die durch Arznei-, Rauschmittel- oder Alkoholeinfluss verhaltensauffällig sind, ist ausgeschlossen. Die Mitnahme von Hunden ist nicht gestattet. Eltern haften für das Verhalten ihrer minderjährigen Kinder, die Monguides sind ausdrücklich nicht aufsichtspflichtig.

4.3 Filmen und Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen ist in einigen Betrieben nicht gestattet, die Persönlichkeitsrechte aller Gäste sowie des Personals der Partnerbetriebe sind zu



respektieren. Fotoaufnahmen, die Personen abbilden, setzen das Einverständnis der anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer voraus, welches idealerweise zu Beginn der Führung zu erfragen ist. Die fotografierenden oder filmenden Personen tragen die Verantwortung dafür, dass sie hierzu berechtigt sind.

4.4 Hygiene

Die Gäste tragen die Verantwortung zur persönlichen Hygiene. Offene Wunden an den Händen, ansteckende Krankheiten oder andere Gefahrenquellen für die Gesundheit der Teilnehmerinnen, Teilnehmer und des Personals können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Die Teilnahmegebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

5. Vorbereitung

5.1 Kleidung

Die Touren werden bei jedem Wetter und auch im Freien durchgeführt. Entsprechend wird empfohlen, dem Wetter angepasste Kleidung und Schuhe zu tragen.

5.2 Ernährungsbesonderheiten

Über Allergien, Unverträglichkeiten oder spezielle Speisewünsche sind bis drei Tage vor der Kulinarik-Tour die Monheimer Kulturwerke telefonisch unter +49 2173 276-444 oder per E-Mail an info@monheimer-kulturwerke.de zu informieren.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Gästen für Verletzungen, Unfälle (eigene oder durch Dritte verschuldet), Verluste, Diebstahl und Beschädigungen von Gegenständen und Kraftfahrzeugen übernimmt die Stadt Monheim am Rhein nicht. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Monheim am Rhein haftet nicht für allergische Reaktionen, die aus der Teilnahme an einer Veranstaltung erwachsen können. Die Stadt Monheim am Rhein haftet nicht für Leistungen Dritter, zum Beispiel gastronomische Leistungen oder Restaurantbesuche.

6.2 Datenschutz

Die Gastdaten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung liegt in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Gastdaten werden nur innerhalb der Tourabwicklung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

6.3 Gerichtsstand

Sämtliche Verpflichtungen unterstehen deutschem Recht. Erfüllungsort ist die Stadt Monheim am Rhein und Gerichtsstand ist Langenfeld.

Die Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, in 40789 Monheim am Rhein, ist vertreten durch den Bürgermeister. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz lautet DE 12 13 96 829.

6.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die



vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: Mai 2024

